

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Emission eines 3<sup>0</sup>/<sub>10</sub> Staatsanlehens von 70 Millionen Franken.

(Vom 16. März 1903.)

---

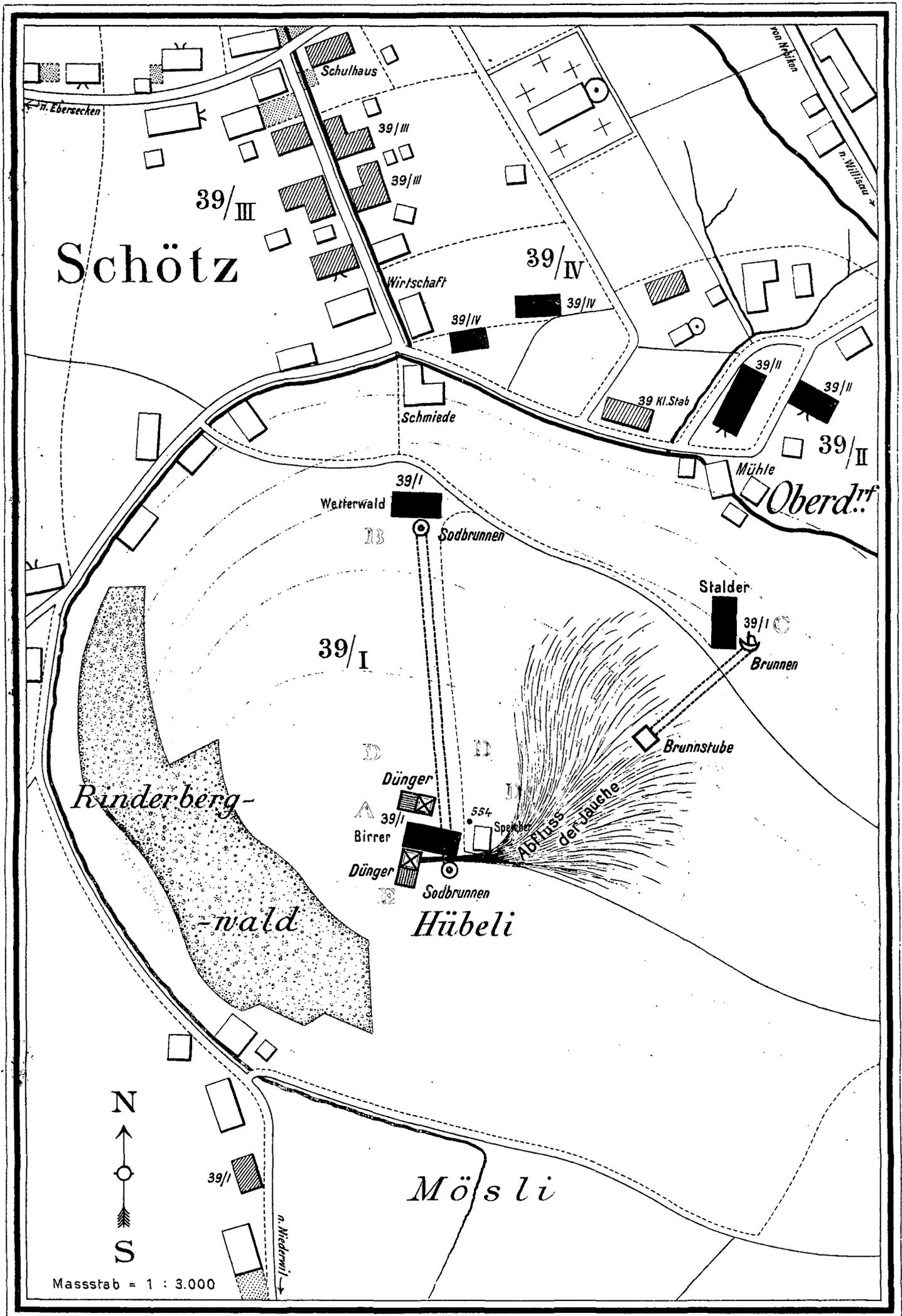
Tit.

Das Anleihen, dessen Emission wir Ihnen beantragen, soll zum größten Teil zur Konversion der bisher noch zu 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 0/0 verzinslichen Anleihen von 1889, 1892 und 1894, sodann zur Bereitstellung der nötigen Gelder für die Neubewaffnung der Artillerie, und endlich zur Vermehrung der disponibeln Mittel der Bundeskasse verwendet werden.

1. Angesichts des günstigen Standes des Geldmarktes und im Hinblick auf die allseitige Beliebtheit unserer Staatsfonds, welche seit langer Zeit den Parikurs überschritten haben, halten wir den Zeitpunkt für gekommen, die bisher noch auf 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> 0/0 lautenden Anleienschulden der Eidgenossenschaft zur konvertieren in ein zu 3 0/0 verzinsliches Anleihen.

Diese Operation scheint uns nicht nur gerechtfertigt durch das naheliegende Interesse, die Gelegenheit nicht zu versäumen, das durch diese Anleihen stark belastete Budget nach Möglichkeit zu entlasten, sondern sie muß auch als geboten erachtet werden durch die fortwährende Obsorge für die Verbesserung des Kredites unserer Anleihen auf den Kapitalmarkt. Die vorgeschlagene Konversion nun wird ihre Wirkung sowohl mit bezug auf das Budget, als auch in Hinsicht auf unseren Kredit ausüben. Das

# HÜBELI bei SCHÖTZ



Autogr. R. Armbruster & Söhne, Bern.

Kantonnements des Bataillons 39 :

- Kantonnements mit Soldaten die später am Typhus erkrankten.
- Kantonnements mit Soldaten von denen keiner erkrankte.
- Nicht als Kantonnements benutzte Häuser.

Budget wird entlastet und die Zahl und die Vielgestaltigkeit unserer  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihen von 1889, 1892 und 1894, deren Bedingungen bezüglich Dauer und Amortisation wesentlich verschieden sind, werden verschwinden, indem man dieselben zusammenzieht in ein  $3\%$  Anleihen im Typus unseres Anleihe von 1897. Es ist zweifellos, daß durch eine solche Unifizierung die Verbreitung unserer Anleihen gefördert, die Klassierung verbessert und die Negotierung wesentlich erleichtert wird. Es ist auch zu hoffen, daß diese Operation die bevorstehende Konversion der alten Anleihen der verstaatlichten Eisenbahnen günstig beeinflussen wird.

Aus diesem neuen Anleihen wird für die Konversion, beziehungsweise Rückzahlung der oben bezeichneten  $3\frac{1}{2}\%$  Anleihen in Anspruch genommen ein Betrag von Fr. 42,469,000, nämlich Fr. 17,469,000 für das Anleihen von 1889, Fr. 5,000,000 für das Anleihen von 1892 und Fr. 20,000,000 für das Anleihen von 1894.

Die beiden ersten sollen auf den 30. Juni 1903 gekündet werden und das letztere auf den 31. März 1904, den nächsten zulässigen Termin.

2. Bei Gelegenheit dieses Konversionsgeschäftes haben wir uns selbstverständlich auch beschäftigen müssen mit den Ausgaben, welche uns in allernächster Zeit erwarten, wobei wir untersuchten, ob es nicht möglich wäre, dieselben in das Projekt des neuen Anleihe einzubegreifen.

Dieser Frage konnten wir unsere Aufmerksamkeit nicht verschließen. Hätten wir unterlassen, dieselbe zu prüfen und Ihnen Vorschläge in dieser Hinsicht zu machen, so hätte man uns mit Recht der Nachlässigkeit bezichtigen oder uns wenigstens vorwerfen können, eine einfache Vorsichtsmaßregel außer acht gelassen zu haben, indem wir es unversucht ließen, der Eidgenossenschaft bei Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen die Vorteile einer Operation zuzuwenden, wie solche vielleicht die allernächste Zeit schon nicht mehr bietet. Unsere Nachbarstaaten verbinden mit ihren Anleiheprojekten für die Konsolidierung oder die Konversion ihrer Staatsschulden gewöhnlich auch die Fürsorge für die Erfüllung ihrer kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen, und die Eidgenossenschaft selbst ist schon in gleicher Weise verfahren bei Gelegenheit anderer Anleihen.

In erster Linie ist hier zu nennen die Ausgabe für die Erneuerung unseres Artilleriematerials, welche wir heute zirka auf 21

Millionen Franken schätzen. Diese Frage wird in nächster Zeit ihre Erledigung finden müssen. Wir schlagen Ihnen vor, die hierfür voraussichtlich nötige Summe in das Anleiheprojekt einzubeziehen. Indem wir Ihnen diesen Vorschlag machen, geschieht es keineswegs in der Absicht, Sie in Ihren Entschlüssen in irgend einer Weise beeinflussen oder binden zu wollen. Sie werden vielmehr nach freiem Ermessen beschließen, und wenn Sie entgegen den Vorschlägen des Bundesrates diese Ausgabe auf unbestimmte Zeit verschieben, so würden wir Ihnen vorschlagen, uns zu bevollmächtigen, diese Gelder einstweilen anzulegen, sei es in Wertschriften oder im Wechselportfeuille, was beides ohne jeden Zinsverlust für die Eidgenossenschaft bewerkstelligt werden kann.

3. Wir haben ferner für eine demnächst, jedenfalls noch in diesem Jahre fällige Ausgabe vorzusorgen für die Lösung des Vertrages mit dem Kanton Zürich betreffend die polytechnische Schule, sowie zur Ausführung verschiedener bis jetzt aufgeschobener und notwendiger Erneuerungsbauten daselbst. Die Gesamtausgaben hierfür sind auf 3 Millionen Franken zu schätzen.

Eine ebenfalls nicht das Budget, gleichwohl aber die Bundeskasse belastende Ausgabe bildet der Bau des Münzgebäudes. Die daherigen Kosten, auf über 1 Million Franken veranschlagt, sollen gemäß Beschluß der Räte aus dem Münzreservfonds entnommen werden, dessen Schuldnerin die Bundeskasse ist.

Wir rekapitulieren die in Aussicht genommene Verwendung des neuen Anleihe:

1. Konversion der Anleihen von 1889, 1892 und 1894 . . . . .	Fr. 42,469,000
2. Neubewaffnung der Artillerie, zirka . . . . .	„ 21,000,000
3. Unvorhergesehene und nicht budgetierte Ausgaben, zirka . . . . .	„ 4,500,000
4. Kursverlust, Stempelkosten, Titelanfertigung, Aufrundung . . . . .	„ 2,031,000
	<hr/>
	Fr. 70,000,000

Vorbehältlich der Genehmigung unseres Vorschlages seitens der hohen Bundesversammlung haben wir mit einem Syndikat, bestehend aus französischen und schweizerischen Bankhäusern, einen Vertrag betreffend Begebung des projektierten Anleihe

abgeschlossen und sind daher in der Lage, Ihnen die hauptsächlichsten Bedingungen der Operation mitzuteilen.

Der Zinsfuß ist, wie bereits bekannt, 3 % per Jahr. Die Titel lauten auf Schweizerwahrung, d. h. die Verzinsung sowohl wie die Ruckzahlung des Kapitals hat in Schweizerwahrung zu erfolgen. Das Anleihen ist bis 1913 unaufrkundbar. Die Ruckzahlung hat stattzufinden von 1913 bis 1952 mittelst jahrlicher Auslosungen nach Plan; die Eidgenossenschaft ist jedoch befugt, von 1913 an die Auslosungen beliebig zu verstarken, oder das ganze Anleihen zu kunden. Der ubernahmskurs betragt 97 $\frac{1}{2}$  %; der franzosische Stempel, die Kosten fur die Erstellung der Titel, sowie die Portospesen sind zu lasten der Eidgenossenschaft, wahrend alle ubrigen mit der Emission verbundenen Spesen von den ubernehmenden Banken zu tragen sind. Das Anleihen soll im Monat April dieses Jahres aufgelegt und darf nicht uber pari emittiert werden.

Mit der Stipulation in Schweizerwahrung ist den volkswirtschaftlichen Bedenken gegen ein Zahlungsversprechen in anderer Wahrung Rechnung getragen.

Der erzielte Kurs von 97 $\frac{1}{2}$  %, der in erster Linie dem vorzuglichen Kredit der Eidgenossenschaft zugeschrieben werden mu, darf wohl als ein gunstiger bezeichnet werden; stehen doch allererstklassige 3 % Staatsfonds wie Deutsche Reichsanleihe und Preussische Konsols, die heute zirka 92 $\frac{1}{2}$  % notieren, namhaft hinter demselben zuruck.

Das Banksyndikat ist an diesen Vertrag bis zum 28. Marz dieses Jahres gebunden.

Indem wir Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zu geneigter Genehmigung empfehlen, benutzen wir den Anla, Sie, Herr Prasident, hochgeachtete Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 16. Marz 1903.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundesprasident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**

betreffend

**die Emission eines 3 0/0 Staatsanlehens von  
70 Millionen Franken.**

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
16. März 1903,

beschließt:

1. Der Bundesrat wird ermächtigt, ein 3 0/0 eidgenössisches Staatsanleihen von 70 Millionen Franken aufzunehmen.
2. Der Bundesrat wird dieses Anleihen an ein Bankkonsortium zum Kurse von wenigstens 97 $\frac{1}{2}$  0/0 begeben und die nähern Modalitäten des Anlehens festsetzen.
3. Dieser Beschluß tritt als nicht allgemein verbindlicher Natur sofort in Kraft.



## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Emission eines 3% Staatsanlehens von 70 Millionen Franken. (Vom 16. März 1903.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1903
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1903
Date	
Data	
Seite	1064-1068
Page	
Pagina	
Ref. No	10 020 477

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.